

Ingenieurtagung 2025

Umgang mit häuslichen Abwässer auf Landwirtschaftsbetrieben

Landwirtschaft Aargau
Stefan Gebert, Ressourcenschutz
31. Oktober 2025

Agenda

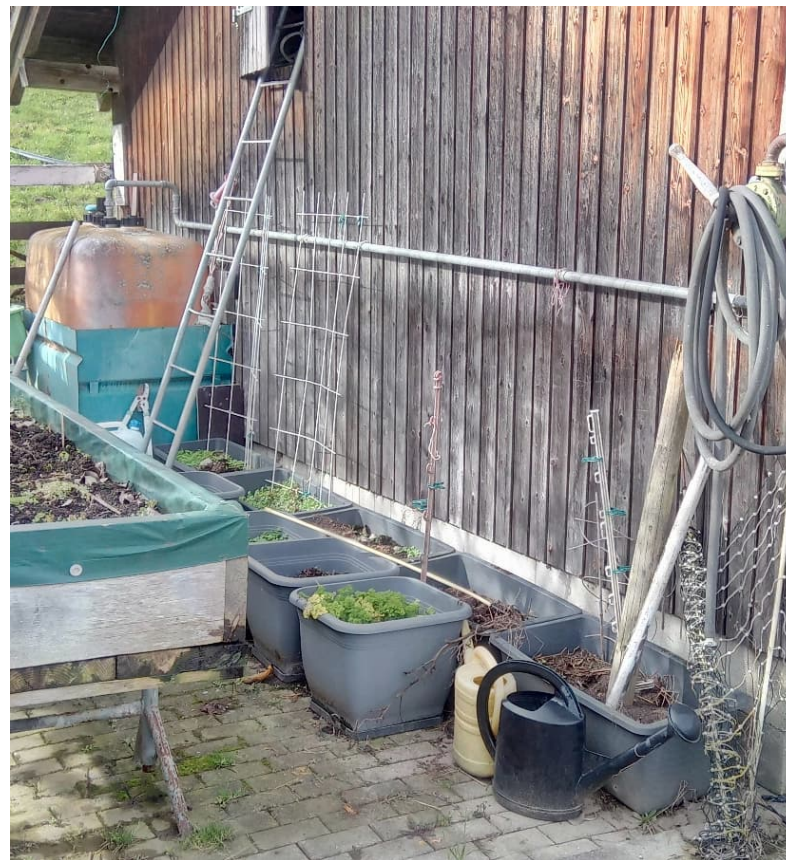
- Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften
- Periodische Kontrollen der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen
- Verwertung häusliches Abwasser auf Landwirtschaftsbetrieben
 - Bau- und Weilerzone
 - Rahmenbedingungen Landwirtschaft
 - Bereich innerhalb der öffentlichen Kanalisation
 - Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation
 - Spezialfälle
- Abschluss / Fragen



Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften

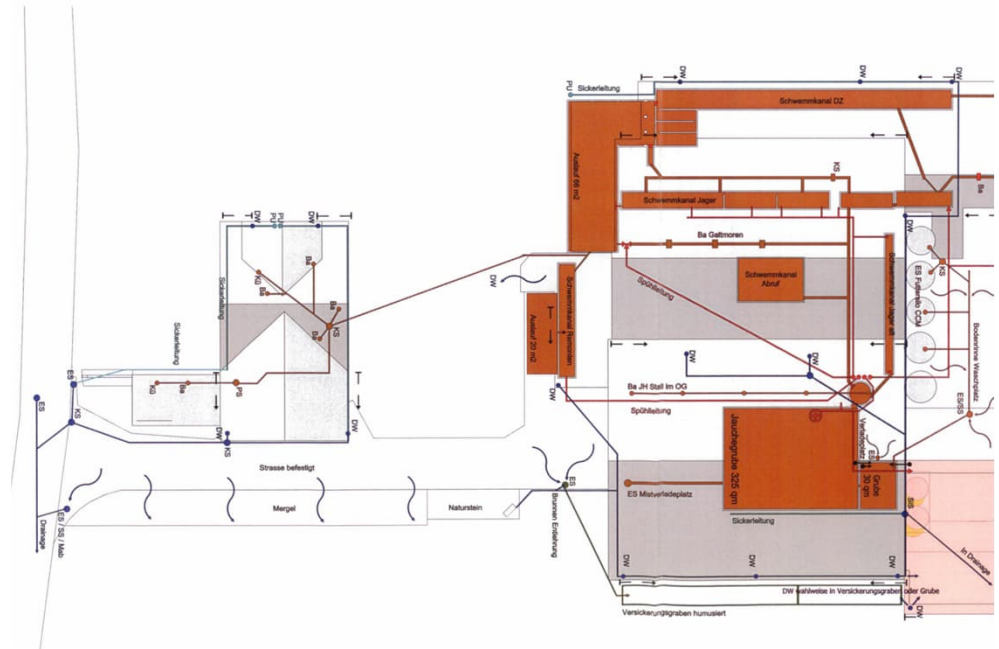
Überprüfung der Entwässerung in Zusammenhang mit:

- Periodische Kontrollen der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen seit 2003
- Grundkontrollen Gewässerschutz seit 2020
 - u.a. Wasch- und Befüllplatz, Betankungsplatz sowie
 - Lagerung Treibstoffe, Dünger und PSM
- Baugesuch für Um- und Neubauten
- Abklärung bei Widerhandlung Gewässerschutzgesetz
- Überarbeitung des GEP
- GEP - Check



Periodische Kontrollen der Hofdünger- und Entwässerungsanlagen

- Erfassung der Daten mittels Selbstdeklaration im Jahr 2003 (Total 3780 Betriebe)
- Aktuell 2736 Betriebe mit Hofdüngeranlagen
- Bei 98 % ist die erste periodische Kontrolle abgeschlossen
 - Dichtheitsprüfungen, Lagerkapazitäten, Tierplätze, Entwässerung, Abwasser
 - Entwässerungsplan als Teil des Berichts
- Abwasserverwertung
 - 2/3 mit Kanalisationsanschluss
 - 1/3 ohne Kanalisationsanschluss
 - "Potential" rund 1200 Betriebe / Liegenschaften



Verwertung häusliches Abwasser auf Landwirtschaftsbetrieben

Wohnraum in Bauzone ohne Ausnahme
anschlusspflichtig

Wohnraum in Weilerzone entsprechend Schutzstatus
anschlusspflichtig

- Weilerzone ist eine der Landwirtschaftszone überlagerte Spezialzone nach Art. 18 RPG
- und somit keine Bauzone
- Gebäude mit Substanz- oder Volumenschutz sind anschlusspflichtig, soweit zweckmässig und zumutbar
- Gebäude ohne Schutzstatus sind nicht anschlusspflichtig, sofern Kriterien der landwirtschaftlichen Verwertung erfüllt sind



Verwertung häusliches Abwasser auf Landwirtschaftsbetrieben

Rahmenbedingungen Landwirtschaft

- Der Betrieb erfüllt die Vorschriften bezüglich Dichtheit und Volumina der Lagereinrichtungen
 - Geprüfte Lagereinrichtungen
 - Solllagervolumen ist kantonal geregelt (V EG UWR): 5 Monate
- Der Anteil der auf dem Betrieb anfallenden (unverdünnten) Gülle beträgt mindestens 25 % der Gesamtmenge
- Häusliches Abwasser darf nicht unvermischt ausgebracht werden

Güllelagerkapazität

Nr.	Bezeichnung	Bau-jahr	Län-ge m	Brei-te m	Ø m	Tiefe m	Inhalt m3	Dichtigkeitsprüfung		nächste Prüfung
1	Güllengrube Kuhstall	1988	18	4.4		2.4	190	2007 (Si)	Protokoll vorhanden	2026
2	Güllensilo aufgestockt 2022	1988			13.6	6.7	970	2022 (Si)	Protokoll vorhanden	2042
3	JG Waldvogel an Fischer	2003					150	2025 (M)	Protokoll vorhanden	2044
4	Neue JG Gemeinschaftsstall	2012	18.92	4.5		2.2	180	2012 (Si Nb.)	Protokoll vorhanden	2032
5	Neuer SK Gemeinschaftsstall	2012	49	5.78		0.6	166	2012 (Si Nb.)	Protokoll vorhanden	2032
6	Pumpenschacht	2022					4	2022 (Si Nb.)	Protokoll vorhanden	2042
7	Sammler Hühnerstall						8	2007 (Si)	Protokoll vorhanden	2026
Total Güllelagerkapazität m3							1'668			

Vergleich Soll-Lager mit vorhandenem Lagerraum

Gülle				
	bei max. Belegung		bei Ist-Zustand	
Gülleanf. (m3/J)	2945		2748	
	m3	Monate	m3	Monate
Erforderlich	1227	5	1145	5
Bestehend	1668	6.8	1668	7.3
Saldo	441	1.8	523	2.3
Kapazität in %	136		146	

Mist				
	bei max. Belegung		bei Ist-Zustand	
Mistanf. (m3/J)	237		116	
	m3	Monate	m3	Monate
Erforderlich	119	6	58	6
Bestehend	167	8.4	167	17.3
Saldo	48	2.4	109	11.3
Kapazität in %	141		288	

Vermischung der Gülle

	bei max. Belegung	bei Ist-Zustand
Gülleanfall m3 pro Jahr	2945	2748
Vollgülle m3 pro Jahr	1455	1394
Güllezufuhr / Mistverflüssigung m3 pro Jahr	0	0
Verdünnung in %	49	51
Verdünnung in % (inkl. Mistverflüssigung und Güllezufuhr)	49	51

Verwertung häusliches Abwasser auf Landwirtschaftsbetrieben

Begriff Gülle

- unverdünnte Gülle = Ausscheidungen der Tiere (= Vollgülle)
- Gülle = Vollgülle plus Verdünnungs- und Reinigungswasser (z.B. Abwasser aus Stall, Mistplatz, Laufhof, Silo, Waschplatz) sowie häusliche Abwasser

Mischverhältnis

- Verhältnis Abwasser und Vollgülle muss derart, dass die Mischung bei der Verwendung einen echten Dünger darstellt (Austrag zu Düngungszwecken)

Betriebsformen

- Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb
- Betrieb mit mehreren Standorten (Produktionsstätten; im Eigentum) gilt als ein Betrieb
- Pachtbetrieb gilt als Einzelbetrieb

Landwirtschaftliche Verwertung im Bereich innerhalb der öffentlichen Kanalisation

Zulässig falls

- Der Wohnraum muss dem landwirtschaftlichem Wohnbedarf dienen (= aktiver Landwirtschaftsbetrieb)
 - 180 m² für Betriebsleiterfamilie + 150 m² für abtretende Generation
 - Gleichgestellt ist fremdvermieteter Wohnraum
- Eigener Rindvieh- oder Schweinebestand mit Gülleanfall von mindestens 8 Düngergrossvieheinheiten ist Voraussetzung (Art. 12 Abs. 4 GSchG)
- Ausreichend düngbare Fläche
- Dichtheit und Volumina der Lagereinrichtungen sowie Mischungsverhältnis erfüllt

Nicht zulässig falls (Beispiele)

- viehloser Betrieb mit vermieteten Hofdüngeranlagen
- Betrieb mit Nährstoffüberschuss

Ausnahmeregelungen: Gestützt auf Einzelfall für maximal 5 Jahre möglich (*Gemeinde*)

Landwirtschaftliche Verwertung im Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation

Verwertung nach Stand der Technik

- Dichtheit und Volumina erfüllt
- Mischungsverhältnis erfüllt
- Ausreichend düngbare Fläche
- Zufuhr ⁽¹⁾ von flüssigen Hof- und Recyclingdünger (Nährstoffkreislauf schliessen; Reduzierung Einsatz von Mineraldünger; Nutzung vorhandenes Lagervolumen)

Alternativen

- Speicherung und periodische Abfuhr ARA (Abnahmevertrag erforderlich)
- Bestehende Kleinkläranlage

Nicht mehr zulässig (*Praxisänderung*):

- Abgabe Hausabwasser an anderen Betrieb zur Verwertung auf dessen Flächen
- Mistverflüssigung

⁽¹⁾ Ausnahmeregelung nur für "aktive" Landwirtschaftsbetriebe für maximal 5 Jahre

Verwertung häusliches Abwasser auf Landwirtschaftsbetrieben

Spezialfälle

- Betrieb mit Verpachtung von Stall und Hofdüngeranlagen
 - Eigentümerschaft muss das Wohnhaus noch bewohnen
 - Wohnhaus darf nicht abparzelliert sein
 - Übrige Anforderungen müssen gesamthaft erfüllt
- ÖLN – Gemeinschaften: Einzelbetriebliche Betrachtung (*Praxisänderung*)
- Betriebszweiggemeinschaften: Einzelbetriebliche Betrachtung
- Landwirtschaftlicher Nebenerwerb
 - Zusammensetzung Abwasser nicht wesentlich abweichend vom Betrieb
 - Muss dem Landwirtschaftsbetrieb untergeordnet sein (z.B. Schlachtlokale, Restaurationsbetriebe)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit
Fragen und Diskussion